

4442 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeldgesetz - BPGG) und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bezügegesetz, die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, das Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz vom 1. Juli 1967 über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Verbrechensopfergesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß sich das Risiko der Pflegebedürftigkeit im Laufe der letzten Jahrzehnte von einem eher individuellen Randphänomen zu einem gesamtgesellschaftlichen Problem entwickelt hat, dessen Lösung nunmehr ein Hauptanliegen der Sozialpolitik darstellt. Die Dringlichkeit einer bundeseinheitlichen Neuregelung der Pflegevorsorge ergibt sich auch daraus, daß die Zahl der 65jährigen in den nächsten 25 Jahren um fast ein Drittel steigen wird und sich die Zahl der über 85jährigen fast verdoppeln wird. In Österreich sind derzeit etwa 310.000 bis 350.000 Personen pflegebedürftig. Von den folgenden angeführten Leistungen kann unter Umständen mehr als eine nebeneinander bezogen werden. An 235.000 Personen wird ein sozialversicherungsrechtlicher Hilflöszuschuß ausbezahlt und 32.000 Pensionisten des öffentlichen Dienstes (Bund und Länder) erhalten Hilflöszulagen. Für 44.000 Personen wird erhöhte Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz in Anspruch genommen, 47.000 Personen erhalten Pflegegelder und Blindenbeihilfen der Länder und 4.500 Pflege-Blinden- und Hilflöszulagen werden nach den Versorgungsgesetzen gewährt.

Durch den gegenständlichen Beschluß soll nun eine umfassende Neuregelung der Leistungen für pflegebedürftige Personen erfolgen. Dabei verfolgt der Gesetzesbeschluß den Grundsatz der Leistungsharmonisierung. Gleicher Pflegebedürftigkeit sollen, unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit, gleiche Leistungen entsprechen. Es ist daher vorgesehen, daß der Bund jenen Personen Pflegegeld nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes gewährt, die aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen schon derzeit Anspruch auf eine pflegebezogene Geldleistung haben. Die bisherigen pflegebezogenen Leistungen werden durch das Pflegegeld ersetzt. Diese Gelder sollen von den Institutionen ausbezahlt werden, die derzeit vergleichbare Leistungen anweisen. (Pensionsversicherungsträger, Unfallversicherungsträger, Landesinvalidenämter etc.)

Jene pflegebedürftigen Menschen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis des Bundespflegegeldgesetzes gehören, sollen grundsätzlich zu gleichen Bedingungen von den Ländern Pflegegeld beziehen. Dazu zählen z.B. Angehörige von Pensionsbezieherinnen und Sozialhilfeempfänger. Diese Aufgabenteilung soll in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern näher ausgeführt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Jänner 1993 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeldgesetz - BPGG) und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bezügegesetz, die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, das Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz vom 1. Juli 1967 über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Verbrechensopfergesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1993 01 26

Johanna Schicker
Berichterstatlerin

Hedda Kainz
Vorsitzende